

Fabian Wesselmann • Zur Mühle 4 • 49688 Lastrup

Landrat des Landkreises Cloppenburg
Herrn Johann Wimberg
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom

Datum

KA-16-32

11.12.2017

Anfrage gem. § 56 NKomVG zur Sitzung des Kreistages am 19.12.2017 – Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg vom 30.05.2016 zur Einstellung des Verfahren gegen Dr. Irmtraud Kannen

Sehr geehrter Herr Landrat,

mit Schreiben vom 27.09.2017 haben Sie die Beantwortung der Anfrage der Kreistagsabgeordneten Dr. Irmtraud Kannen hinsichtlich der Verfahrenseinstellung gegen ihre Person unter Verweis auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 04.03.2014 (10 LB 93/13) verweigert. Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht: Das Urteil des OVG Lüneburg bezog sich auf den Wortlaut von 34 Verträgen, wohingegen Frau Dr. Kannen den Wortlaut eines einzigen Schreibens erfragte. Bereits der Umfang des erfragten Wortlauts indiziert, dass ihr Auskunftsverlangen gerade nicht auf eine Akteneinsicht gerichtet war. Zudem kann die von Frau Dr. Kannen gestellte Frage auch ebenso gut und problemlos mündlich beantwortet werden.

Gemäß § 56 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Cloppenburg bitten daher die Kreistagsabgeordneten Fabian Wesselmann und Ulla Thomée in der Sitzung des Kreistages am 19.12.2017 um Beantwortung der folgenden Frage:

1. Wie lautet der Wortlaut des Schreibens der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg vom 30.5.2016 zur Einstellung des Verfahrens gegen Dr. Irmtraud Kannen?

Gruppe GRÜNE | UWG
im Kreistag des Landkreises Cloppenburg

Ihr Ansprechpartner:

Fabian Wesselmann

Kreistagsabgeordneter
Stellv. Gruppensprecher

Zur Mühle 4
49688 Lastrup
Telefon: 04472 9329093
Mobil: 0151 17227121
E-Mail: fabian.wesselmann@k-clp.de
Internet: www.fabian-wesselmann.de

Dr. Irmtraud Kannen

Kreistagsabgeordnete
Gruppensprecherin

Rügenstraße 9
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 4562
E-Mail: irmtraud.kannen@k-clp.de

Ulla Thomée

Kreistagsabgeordnete
Stellv. Gruppensprecherin

Gladiolenstraße 18
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 6077
E-Mail: ursula.thomee@k-clp.de

Falls Sie die Beantwortung der Frage erneut verweigern, bitten wir gem. § 56 NKomVG hilfsweise um Beantwortung der folgenden Frage:

2. Wie lautet der Wortlaut der Begründung der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg in ihrem Schreiben vom 30.5.2016 zur Einstellung des Verfahrens gegen Dr. Irmtraud Kannen?

Falls Sie die Beantwortung dieser Frage ebenfalls verweigern, bitten wir höchst hilfsweise gem. § 56 NKomVG um Beantwortung der folgenden Fragen:

3. Mit welchen Argumenten hat die Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg die Einstellung des Verfahrens als gebotene Entscheidung begründet (bitte alle genannten Argumente auführen)?
4. Geht die Generalstaatsanwaltschaft in dem Schreiben davon aus, dass Frau Dr. Kannen mit ihren Äußerungen lediglich die Aufmerksamkeit für die Möglichkeit einer Korruption im Sinne einer Prävention steigern wollte?
5. Führt die Generalstaatsanwaltschaft in dem Schreiben an, dass die Nicht-Nennung von Informant_innen durch Frau Dr. Kannen nicht widersprüchlich sei?
6. Führt die Generalstaatsanwaltschaft in dem Schreiben an, dass Frau Dr. Kannen in ihrer Rede betonte, dass sie sich eine Korruption im Kreishaus nicht vorstellen könne?
7. Geht die Generalstaatsanwaltschaft in dem Schreiben davon aus, dass Frau Dr. Kannen in Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB handelte?
8. Geht die Generalstaatsanwaltschaft in dem Schreiben davon aus, dass die Äußerungen von Frau Dr. Kannen als „verhältnismäßig“ zu bewerten sind?

Sollte in der Sitzung keine Beantwortung erfolgen, erwarten wir gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung eine schriftliche Antwort innerhalb von vier Wochen.

Für den Fall, dass Sie die Beantwortung der ersten Frage, der ersten und der hilfsweise gestellten zweiten Frage oder aller Fragen verweigern, werden wir leider eine klageweise Geltendmachung unseres Auskunftsrechtes in Betracht ziehen müssen. Um die mit einer Klage einhergehenden unnötigen Kosten für den Landkreis zu vermeiden, möchten wir noch einmal an Sie appellieren, die erste Frage zu beantworten.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen


Fabian Wesselmann


Ulla Thomée

LANDKREIS CLOPPENBURG

DER LANDRAT



Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

An die
Mitglieder des Kreistages

Dienstgebäude Kreishaus
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg
www.lkclp.de

Telefon: (0 44 71) 15-0
Durchwahl: **15-635**
Telefax: (0 44 71) 15-

Bearbeiter/in: **Herr Beumker**
Zimmer-Nr.: **1.047**
E-Mail: **beumker@lkclp.de**

Aktenzeichen

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 15.01.2018

Schriftliche Anfrage des Kreistagsabgeordneten Fabian Wesselmann für die Gruppe Grüne/UWG

Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg vom 30.05.2016 zur Einstellung des Verfahrens gegen Dr. Irmtraud Kannen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der Kreistagsgruppe Grüne/UWG

„Mit Schreiben vom 27.09.2017 haben Sie die Beantwortung der Anfrage der Kreistagsabgeordneten Dr. Irmtraud Kannen hinsichtlich der Verfahrenseinstellung gegen ihre Person unter Verweis auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 04.03.2014 (10 LB 93/13) verweigert. Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht: Das Urteil des OVG Lüneburg bezog sich auf den Wortlaut von 34 Verträgen, wohingegen Frau Dr. Kannen den Wortlaut eines einzigen Schreibens erfragte. Bereits der Umfang des erfragten Wortlauts indiziert, dass ihr

Bankkonten

LzO Cloppenburg

OLB Cloppenburg

Volksbank Cloppenburg

IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08

IBAN: DE53 2802 0050 3006 9405 00

IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00

SWIFT/BIC: SLZODE22XXX

SWIFT/BIC: OLBODEH2XXX

SWIFT/BIC: GENODEF1CLP

OM
OLDENBURGER
MÜNSTERLAND

Auskunftsverlangen gerade nicht auf eine Akteneinsicht gerichtet war. Zudem kann die von Frau Dr. Kannen gestellte Frage auch ebenso gut und problemlos mündlich beantwortet werden.

Gemäß § 56 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Cloppenburg bitten daher die Kreistagsabgeordneten Fabian Wesselmann und Ulla Thomée in der Sitzung des Kreistages am 19.12.2017 um Beantwortung der folgenden Frage:

1. Wie lautet der Wortlaut des Schreibens der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg vom 30.5.2016 zur Einstellung des Verfahrens gegen Dr. Irmtraud Kannen?

Falls Sie die Beantwortung der Frage erneut verweigern, bitten wir gem. § 56 NKomVG hilfsweise um Beantwortung der folgenden Frage:

2. Wie lautet der Wortlaut der Begründung der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg in ihrem Schreiben vom 30.5.2016 zur Einstellung des Verfahrens gegen Dr. Irmtraud Kannen?

Falls Sie die Beantwortung dieser Frage ebenfalls verweigern, bitten wir höchst hilfsweise gem. § 56 NKomVG um Beantwortung der folgenden Fragen:

3. Mit welchen Argumenten hat die Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg die Einstellung des Verfahrens als gebotene Entscheidung begründet (bitte alle genannten Argumente aufführen)?

4. Geht die Generalstaatsanwaltschaft in dem Schreiben davon aus, dass Frau Dr. Kannen mit ihren Äußerungen lediglich die Aufmerksamkeit für die Möglichkeit einer Korruption im Sinne einer Prävention steigern wollte?

5. Führt die Generalstaatsanwaltschaft in dem Schreiben an, dass die Nicht-Nennung von Informant_innen durch Frau Dr. Kannen nicht widersprüchlich sei?

6. Führt die Generalstaatsanwaltschaft in dem Schreiben an, dass Frau Dr. Kannen in ihrer Rede betonte, dass sie sich eine Korruption im Kreishaus nicht vorstellen könne?

7. Geht die Generalstaatsanwaltschaft in dem Schreiben davon aus, dass Frau Dr. Kannen in Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB handelte?

8. Geht die Generalstaatsanwaltschaft in dem Schreiben davon aus, dass die Äußerungen von Frau Dr. Kannen als „verhältnismäßig“ zu bewerten sind?

Sollte in der Sitzung keine Beantwortung erfolgen, erwarten wir gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung eine schriftliche Antwort innerhalb von vier Wochen.

Für den Fall, dass Sie die Beantwortung der ersten Frage, der ersten und der hilfsweise gestellten zweiten Frage oder aller Fragen verweigern, werden wir leider eine klageweise Geltendmachung unseres Auskunftsrechtes in Betracht ziehen müssen. Um die mit einer Klage einhergehenden unnötigen Kosten für den Landkreis zu vermeiden, möchten wir noch einmal an Sie appellieren, die erste Frage zu beantworten.“

wird wie folgt beantwortet:

Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe möchte ich zur Anfrage wie folgt Stellung nehmen:

Durch die Fragen 3 bis 8 soll aus meiner Sicht bewusst und einseitig die Aufmerksamkeit auf die Gründe gelenkt werden, welche die Generalstaatsanwaltschaft dazu bewogen haben, die Beschwerde des Landkreises gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Oldenburg, kein strafrechtliches Ermittlungsverfahrens gegen Frau Dr. Kannen einzuleiten, zurückzuweisen. Dieses Vorgehen kann und will ich nicht unterstützen.

In Ihrer Begründung hat die Generalstaatsanwaltschaft deutlich gemacht, dass Frau Dr. Kannen in der Kreistagssitzung am 17.12.2015 ehrverletzende Tatsachenbehauptungen Dritter verbreitet hat, die sich im Nachhinein nicht bestätigt haben. Ein Vorermittlungsverfahren der Zentralstelle für Korruption wurde eingestellt. Die Ausübung ihres politischen Mandates und die hiermit verbundenen Rechte, insbesondere das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit, haben aus meiner Sicht Frau Dr. Kannen vor der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bewahrt.

Die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft, der Beschwerde des Landkreises nicht zu folgen, ist also nicht, wie die o.g. Fragen suggerieren sollen, das Ergebnis der dort genannten Argumente, sondern das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Es gab Gründe, die für und gegen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gesprochen haben.

Schließlich kritisiere ich erneut, dass Frau Dr. Kannen ihre letztlich unbewiesenen Vorwürfe in einer öffentlichen Kreistagssitzung erhoben hat. Durch ein solches Vorgehen steht für mich nicht mehr das ernsthafte Bemühen um Aufklärung im Vordergrund, sondern die Verfolgung eigener politischer Ziele und Interessen. Man hätte sich zunächst an mich oder auch direkt an die Zentralstelle für Korruption wenden können.

Die Fragen möchte ich nunmehr wie folgt beantworten:

1. Wie lautet der Wortlaut des Schreibens der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg vom 30.5.2016 zur Einstellung des Verfahrens gegen Dr. Irmtraud Kannen?

Falls Sie die Beantwortung der Frage erneut verweigern, bitten wir gem. § 56 NKomVG hilfsweise um Beantwortung der folgenden Frage:

2. Wie lautet der Wortlaut der Begründung der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg in ihrem Schreiben vom 30.5.2016 zur Einstellung des Verfahrens gegen Dr. Irmtraud Kannen?

Hier gilt die gleiche Antwort, die bereits am 27.09.2017 gegeben wurde. Sie lautet:

„Die Anfrage zielt darauf ab, den Wortlaut des genannten Schreibens zu erfahren. Wie das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 04.03.2014 (10 LB 93/13) festgestellt hat, kann dieses Ziel nicht mit dem hier geltend gemachten Auskunftsrecht des einzelnen Abgeordneten gemäß § 56 NKomVG verfolgt werden.

Ziel des Auskunftsrechts ist die Informationserteilung im Wege eines Dialogs durch Frage und Antwort. Das Auskunftsrecht räumt dem einzelnen Abgeordneten kein Recht auf Einsicht in die Akten ein.

Das Akteneinsichtsrecht gemäß § 58 Abs. 4 NKomVG dient dem Zweck der Überwachung. Dieser Zweck ist hinreichend konkret darzulegen.“

3. Mit welchen Argumenten hat die Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg die Einstellung des Verfahrens als gebotene Entscheidung begründet (bitte alle genannten Argumente aufführen)?

Hierzu wird auf die einleitenden Ausführungen sowie auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 8 verwiesen.

4. Geht die Generalstaatsanwaltschaft in dem Schreiben davon aus, dass Frau Dr. Kannen mit ihren Äußerungen lediglich die Aufmerksamkeit für die Möglichkeit einer Korruption im Sinne einer Prävention steigern wollte?

5. Führt die Generalstaatsanwaltschaft in dem Schreiben an, dass die Nicht-Nennung von Informant_innen durch Frau Dr. Kannen nicht widersprüchlich sei?

6. Führt die Generalstaatsanwaltschaft in dem Schreiben an, dass Frau Dr. Kannen in ihrer Rede betonte, dass sie sich eine Korruption im Kreishaus nicht vorstellen könne?

7. Geht die Generalstaatsanwaltschaft in dem Schreiben davon aus, dass Frau Dr. Kannen in Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB handelte?

8. Geht die Generalstaatsanwaltschaft in dem Schreiben davon aus, dass die Äußerungen von Frau Dr. Kannen als „verhältnismäßig“ zu bewerten sind?


Sofern nach den Motiven der Generalstaatsanwaltschaft („Geht die Generalstaatsanwaltschaft in dem Schreiben davon aus...“) gefragt wird, ist eine Antwort nicht möglich, da diese Motive der Kreisverwaltung nicht bekannt sind. Die Fragen werden daher so beantwortet, wie die Kreisverwaltung das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft versteht.

Aus Sicht der Kreisverwaltung sind die o.g. Fragen zunächst mit „ja“ zu beantworten.

Ich muss allerdings feststellen, dass sich die Fragen einseitig nur nach den Gründen erkundigen, welche die Generalstaatsanwaltschaft dazu bewogen haben, kein Ermittlungsverfahren gegen Frau Dr. Kannen einzuleiten. Auch deshalb bin ich der Auffassung, dass meine einleitende Stellungnahme erforderlich ist, auf die ich erneut hinweise.

Ich hoffe, Ihre Fragen beantwortet zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Johann Wimberg